

KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Landesjugendamt
Referat 41
Grundsatz und
Zentrale Adoptionsstelle

Träger von Einrichtungen der Erziehungshilfe in Baden-Württemberg
Einrichtungen der Erziehungshilfe in Baden-Württemberg

Rückfragen bitte an:
Christoph Grünenwald
Tel. 0711 6375-297
Christoph.Gruenenwald@kvjs.de

Liga und Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege

22. Januar 2026

Nachrichtlich:
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Rundschreiben-Nr.
7/2026

**Novellierung des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg
(LKJHG) und zur Änderung des Jugendbildungsgesetzes (JBG)
Hier: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 4 LKJHG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. 123/2025 (abrufbar unter [Detailseite: KVJS](#)) hatten wir Sie in Kenntnis gesetzt, dass die Neufassung des LKJHG zum 1. Januar 2026 in Kraft tritt und angekündigt in weiteren Rundschreiben über einzelne Themenbereiche detailliert zu informieren. Nachfolgend legen wir dar, welche Neuregelungen hinsichtlich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 4 LKJHG) getroffen wurden:

1. Allgemeines

Bundesrechtlich ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in § 8 SGB VIII geregelt. Das LKJHG enthielt bisher keine eigene Regelung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Dies hat sich nun durch § 4 LKJHG geändert. Die Vorschrift greift das in § 41a Abs. 1 S. 1 Gemeindeordnung formulierte Beteiligungsrecht für das Feld der Kinder- und Jugendhilfe auf und ergänzt bzw. konkretisiert die bundesrechtlichen Vorgaben zur Beteiligung.

Beteiligung ist ein zentrales Leitmotiv im LKJHG. Neben den nachfolgenden Ausführungen zu § 4 LKJHG findet es sich wieder in den vorrangigen Zielen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 2 Abs. 4 LKJHG), in der Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe (§ 3 Abs. 6 LKJHG), der Zielsetzung zu den selbstorganisierten Zusammenschlüssen (§ 5 Abs. 1 S. 1 LKJHG) sowie in den Ausführungen zum Gegenstand und zur Umsetzung der Jugendhilfeplanung (§ 18 Abs. 1 S. 3 sowie § 19 LKJHG).

2. Allgemeine Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Grundlegend ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten (§ 4 Abs. 1 S. 1 LKJHG). Dies hat rechtzeitig, in geeigneter Weise sowie durch transparente und möglichst umfassende Unterrichtung zu erfolgen (§ 4 Abs. 1 S. 2 LKJHG). Nach der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 17/9086, 49) ist dieses Recht mit einem Anspruch hinterlegt. D.h. nach Auffassung des Landesgesetzgebers handelt sich um ein einklagbares Recht. Zudem muss zur Erfüllung des Anspruchs die Beteiligung alters- und entwicklungsgerecht sowie barrierefrei erfolgen (LT-Drs. 17/9086, 49).

Die Gesetzesbegründung erläutert, die Begriffe der „betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen“ (LT-Drs. 17 / 9086, 49) wie folgt: „Eine betreffende Entscheidung und Maßnahme liegt vor, wenn Kinder und Jugendliche hinsichtlich ihrer Lebenssituation spezifisch betroffen sind. Dies ist insbesondere gegeben, wenn es um Leistungen und Angebote geht, die sich an sie richten, oder die Entscheidungsinhalte wegen der Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche eine differenzierte oder gesonderte Betrachtung gegenüber volljährigen Personen zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes erforderlich machen.“

Die Beteiligungsverpflichtung für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist insofern recht weitgehend zu verstehen. Dabei ist auch den Belangen von jungen Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen (§ 4 Abs. 1 S. 3 LKJHG).

All diese Grundsätze gelten für Träger der freien Jugendhilfe entsprechend (§ 4 Abs. 1 S. 6 LKJHG). Für Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zusätzlich der zweite Abschnitt des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit) zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 S. 4 LKJHG).

3. Hinzuziehung einer Vertrauensperson

Im Rahmen der Beteiligung besteht die Möglichkeit der Hinzuziehung einer Vertrauensperson für die Kinder und Jugendlichen (§ 4 Abs. 1 S. 5 LKJHG). Die Vertrauensperson muss jedoch im Interesse und zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen handeln (§ 4 Abs. 1 S. 5 LKJHG). Die Hinzuziehung soll die ungehinderte Ausübung des Beteiligungsrechts ermöglichen (LT-Drs. 17/9086, 49). Eine Beteiligung ohne Hinzuziehung einer Vertrauensperson

kommt in Betracht, auf Wunsch von Kindern und Jugendlichen, wenn der Beteiligungszweck vereitelt würde oder eine effektive Abwehr möglicher Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen dies erforderlich macht (LT-Drs. 17/9086, 49). Auch diese Grundsätze gelten für die Träger der freien Jugendhilfe entsprechend (§ 4 Abs. 1 S. 6 LKJHG).

4. Partizipation in Einrichtungen

In stationären und teilstationären Einrichtungen wirken Kinder und Jugendliche in Angelegenheiten ihrer Einrichtung durch eine institutionalisierte Beteiligungsform mit (§ 4 Abs. 2 S. 1 LKJHG). Sie können sich durch Angehörige oder eine gesetzliche Vertretung vertreten lassen sowie fach- und sachkundige Personen ihres Vertrauens hinzuziehen (§ 4 Abs. 2 S. 2 LKJHG). Näheres kann vom Träger für seine Einrichtung gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch Vereinbarung geregelt werden (§ 4 Abs. 2 S. 2 LKJHG). Der Träger der Einrichtung ist frei in der Wahl der Umsetzung der institutionalisierten Beteiligungsform, muss jedoch die Kinder und Jugendlichen beteiligen (LT-Drs. 17/9086, 49).

5. Beschwerden

Kinder und Jugendliche können sich bei Beschwerden in Bezug auf ihre Beteiligung im Rahmen einer Leistung oder anderen Aufgabe an die Ombudsstellen wenden (§ 4 Abs. 3 LKJHG).

Wir bitten um Kenntnisnahme. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Gerald Häcker